



## **Antrag**

der Fraktion der PIRATEN

### **Gute Arbeit für Praktikanten – Schutzvorkehrungen und Mindeststandards für Praktika einführen**

Der Landtag wolle beschließen:

#### 1. Praktikanten des Landes

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Beschäftigung von Praktikanten durch das Land

- a) Absolventen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium als Arbeitnehmer und nicht länger als Praktikanten zu beschäftigen,
- b) freiwillige Praktika auf eine Dauer von höchstens drei Monaten zu begrenzen,
- c) Praktikanten eine angemessene Vergütung von mindestens 300 Euro monatlich zu zahlen und
- d) Praktikanten eine schriftliche Praktikumsvereinbarung sowie ein aussagekräftiges Zeugnis zu garantieren.

#### 2. Pflichtpraktikanten

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Einführung von Mindeststandards für Studenten vorzulegen, die im Rahmen ihres Studiums Praktika zu absolvieren haben, wonach

- a) Pflichtpraktikanten einen Anspruch auf schriftliche Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen des Praktikumsverhältnisses erhalten,
- b) Pflichtpraktikanten die Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses verlangen können und
- c) Pflichtpraktikanten einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung erhalten.

### 3. Praktikanten in der freien Wirtschaft

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat einen Gesetzentwurf einzubringen, demzufolge

- a) bei der Suche nach Praktikanten durch den Ausbildungsbetrieb, durch Vermittlungs- oder Beratungsdienste Angaben zur Vergütung und die sonst wesentlichen Rahmenbedingungen des Praktikums in der Ausschreibung zu nennen sind,
- b) freiwillige Praktika eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten sollen,
- c) dem Arbeitgeber die Beweislast für das Vorliegen eines Praktikumsverhältnisses auferlegt wird, wenn konkrete Tatsachen vermuten lassen, dass in Wahrheit ein Arbeitsverhältnis vorliegt.

#### **Begründung:**

Der Antrag verfolgt das Ziel, dem Missbrauch von Praktika entgegenzuwirken. Praktika sollen Menschen in die Lage versetzen, berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, um sich auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Sie sollen keine Arbeitskräfte ersetzen. Um dies sicherzustellen, sind bestimmte Schutzvorkehrungen und Mindeststandards einzuführen.

#### Zu 1. Praktikanten des Landes:

Nach Mitteilung der Landesregierung (Drs. 18/4582) hat das Land Schleswig-Holstein 2014 und 2015 Hunderte von Praktikanten bis zu sechs Monate lang beschäftigt, ohne ihnen eine Vergütung zu zahlen. Über 100 der unbezahlten Praktikanten verfügten über einen Studien- oder Berufsabschluss. Unbezahlte Langzeitpraktika und die Beschäftigung von Menschen mit Berufsabschluss als Praktikanten bergen die Gefahr, dass Praktika einen regulären Arbeitsplatz ersetzen.

Um Praktika auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen, soll Schleswig-Holstein den Einsatz von Praktikanten begrenzen und eine Mindestvergütung zahlen. So wird auch den Forderungen der DGB-Jugend Rechnung getragen ([http://www.boeckler.de/pdf/pm\\_2011\\_05\\_04\\_praktikumreport\\_kurz.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/pm_2011_05_04_praktikumreport_kurz.pdf)). Die Praktikantenrichtlinie des Bundes von 2011 sah bereits den Ausschluss von Praktikanten mit abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Studium, eine zeitliche Begrenzung von Praktika und eine Aufwandsentschädigung von mindestens 300 Euro monatlich vor ([https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr\\_20111109\\_2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr_20111109_2.pdf?__blob=publicationFile)).

#### Zu 2. Pflichtpraktikanten:

Wegen der Zuständigkeit der Länder sind Studenten, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu Praktika verpflichtet sind, von den bundesrechtlich (§ 26 BBiG) und den europarechtlich empfohlenen (Ratsempfehlung 2013/0431 NLE) Schutzvorkehrungen und Mindeststandards ausgenommen. Dies ist sachlich jedoch

nicht zu rechtfertigen. Pflichtpraktikanten sind eher schutzwürdiger als freiwillige Praktikanten, weil sie keine Wahlmöglichkeit haben.

Für Pflichtpraktikanten soll daher ein Anspruch auf schriftliche Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen, auf Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses und auf Zahlung einer angemessenen Vergütung eingeführt werden. Dies kommt auch Forderungen des freien Zusammenschlusses von StudentInnenschaften (fzs) entgegen (<http://www.fzs.de/aktuelles/positionen/270507.html> ).

Entsprechend § 26 BBiG kann bei Kurzpraktika auch das Fehlen einer Vergütung angemessen sein. So ist eine ausreichende Zahl von Praktikumsplätzen auch in Zukunft sichergestellt.

Zu 3. Praktikanten in der freien Wirtschaft:

a) Transparenzpflichten bei der Suche nach Praktikanten entsprechen der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika (2013/0431 NLE). Danach ist Informationsmangel ein Grund für minderwertige Praktika. Höhere Transparenzanforderungen für die Ausschreibungen oder Anzeigen für Praktikantenstellen würden dazu beitragen, dass die Ausbildungsbedingungen verbessert werden.

b) Die zeitliche Begrenzung freiwilliger Praktika auf regelmäßig drei Monate entspricht der Forderung der DGB-Jugend. Spätestens nach drei Monaten ist ein Praktikant normalerweise so gut eingearbeitet und in den Betriebsablauf integriert, dass von einem Praktikum als Lernverhältnis nicht mehr gesprochen werden kann. Stattdessen besteht die Gefahr, dass das Praktikum einen regulären Arbeitsplatz ersetzt.

c) Die Beweislastumkehr entspricht einer Forderung unter anderem der SPD-Bundestagsfraktion (BT-Drs. 17/3482). Sie ist erforderlich, weil Umfragen vermuten lassen, dass Praktikanten verbreitet in die tägliche Verrichtung der Arbeit wie Arbeitnehmer fest eingeplant werden und dementsprechend in Wahrheit ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Eine Umkehr der Beweislast ermöglicht oder erleichtert in solchen Fällen die Durchsetzung der vollen Arbeitnehmerrechte.

**Dr. Patrick Breyer  
und Fraktion**